

# **BGer 6B 1390/2016 vom 22. Dezember 2016**

Bundesgericht, 2016-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1390\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1390_2016)

FR: TF 6B 1390/2016 du 22 décembre 2016

IT: TF 6B 1390/2016 del 22 dicembre 2016

## **Regeste**

Verlängerung der Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB; aufschiebende Wirkung | Strafrecht (allgemein)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die angefochtene Verfügung ist kein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Sie schliesst das Verfahren nicht ab, sondern regelt die Frage der aufschiebenden Wirkung der gegen den Beschluss des Regionalgerichts erhobenen Beschwerde. Sie ist mithin ein selbständig eröffneter Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG. Nach Art. 93 BGG ("Andere Vor- und Zwischenentscheide") ist gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide die Beschwerde unter anderem zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (Abs. 1 lit. a; vgl. dazu BGE 141 IV 289 E. 1.2 S. 291 f.; 139 IV 113 E. 1 S. 115 ff.; je mit Hinweisen). Die Ausführungen des Beschwerdeführers sind diesbezüglich unzutreffend. Weder liegt ein kantonales letztinstanzliches Urteil vor, noch führt die angefochtene Verfügung zu einer Verlängerung der Haft (Beschwerde S. 3 f.). Die Nichtgewährung der aufschiebenden Wirkung hat vielmehr zur Folge, dass die angeordnete Verlängerung der stationären Massnahme vollzogen wird. Der Freiheitsentzug stellt für den Beschwerdeführer einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil dar. Deshalb ist auf die Beschwerde trotz mangelhafter Begründung einzutreten.

### **E. 2**

Das Bundesgericht beurteilte die vom Regionalen Zwangsmassnahmengericht am 13. Juni 2016 angeordnete und vom Obergericht am 8. Juli 2016 bestätigte Sicherheitshaft. Es bejahte nebst dem besonderen Haftgrund der Wiederholungsgefahr eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass das Verfahren zu einer Massnahme führt (Urteil 6B\_834/2016 vom 16. August 2016 E. 3.2 und 3.3). Dies hält die Vorinstanz zutreffend fest. Von einer Aktenwidrigkeit und einer Verletzung von Art. 9 BV (Beschwerde S. 9) kann keine Rede sein.

### **E. 3.1**

Verfahrensgegenstand ist die Anordnung der vorinstanzlichen Verfahrensleitung, die der kantonalen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt hat. Der Beschwerdeführer macht geltend, es fehle an einer gesetzlichen Grundlage für die Sicherheitshaft. Diese sei nur bis zum 23. September 2016 angeordnet worden. Er werde ohne gesetzliche Grundlage und ohne anfechtbare Verfügung weiterhin inhaftiert, was insbesondere Art. 31 Abs. 1 BV, Art. 36 BV, Art. 5 Ziff. 1 EMRK und Art. 13 EMRK verletze (Beschwerde S. 4 und 9 ff.).

### **E. 3.2**

Unbestritten ist, dass am 13. Juni 2016 bis zum 23. September 2016 Sicherheitshaft angeordnet wurde, nachdem gestützt auf das Urteil des Obergerichts vom 24. Juni 2011 ein stationärer Massnahmenvollzug nur noch bis Juni 2016 zulässig war. Das Bundesgericht hielt im Beschwerdeverfahren betreffend die Sicherheitshaft fest, dass im Anschluss an den Massnahmenvollzug für den Freiheitsentzug Art. 221 und Art. 229 ff. StPO analog anwendbar sind (Urteil 6B\_834/2016 vom 16. August 2016 E. 1.2). Der Beschwerdeführer bringt vor, seit 23. September 2016 stütze sich der Freiheitsentzug auf keiner gesetzlichen Grundlage, weshalb die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung verfassungs- und konventionswidrig sei. Diese Argumentation geht fehl. Das Regionalgericht ordnete am 9. September 2016 die Verlängerung der stationären Massnahme um vier Jahre an. Diesen Beschluss ficht der Beschwerdeführer zwar mit Beschwerde an. Strafprozessuale Rechtsmittel haben aber nach Art. 387 StPO keine aufschiebende Wirkung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der StPO oder Anordnungen der Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz. Wird gegen einen Entscheid ein nicht suspensives Rechtsmittel wie etwa die Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO erhoben, ist er sofort vollstreckbar, soweit die Verfahrensleitung nichts Gegenteiliges anordnet (VIKTOR LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 1 f. zu Art. 387 StPO). Mithin wurde der erstinstanzliche Beschluss mangels Suspensivwirkung mit der Eröffnung vollstreckbar. Der mit dem Aufenthalt im Zentrum für stationäre forensische Therapie Rheinau einhergehende Freiheitsentzug hat damit eine gesetzliche Grundlage im Massnahmenrecht ( Art. 59 und Art. 90 StGB ). Unzutreffend ist auch die Rüge, es liege kein anfechtbarer Entscheid vor. Der Freiheitsentzug könnte sich mit Blick auf die bis zum 23. September 2016 befristete Sicherheitshaft nur in jenem Fall nicht auf eine gesetzliche Grundlage stützen, wenn die Vorinstanz der kantonalen Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt hätte. Soweit der Beschwerdeführer unter dem Titel der Verhältnismässigkeit schliesslich vorbringt, er sei gemäss "Vollzugsbericht aus Rheinau" nicht "hochgefährlich", genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG nicht (vgl. den Beschluss des Regionalgerichts S. 16 f. und das Urteil 6B\_834/2016 vom 16. August 2016 E. 3.2). Die angefochtene Verfügung ist verfassungs- und konventionsrechtlich nicht zu beanstanden.

### **E. 4**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführer wird ausgangsgemäss kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen, da die Beschwerde von vornherein aussichtslos war ( Art. 64 Abs. 1 BGG e contrario). Mangels Ausführungen zur Vermögenssituation kommt eine Reduktion der Gerichtskosten nicht in Betracht. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung für das Verfahren vor Bundesgericht gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.